



**Aktenzeichen: Pet 2-19-08-6113-039704**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 16.12.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird eine Änderung des Erbschafts- und Schenkungssteuerrechts dergestalt gefordert, dass die Übertragung von Vermögen oberhalb von fünf Millionen Euro erheblich stärker als bislang besteuert wird.

Zur Begründung der Eingabe wird im Wesentlichen angeführt, der Besitz sehr großer Vermögen bedeute auch heute noch erheblichen Einfluss sowie wirtschaftliche und politische Macht. Dringendes Anliegen eines demokratischen Staates müsse sein, den Abfluss von Großerbschaften und damit auch politischer Macht an willkürlich bestimmte Erben zu vermindern. Diese verfügten über keinerlei demokratische Legitimation für den Erhalt dieser Macht. Zumindest ein Teil des Vermögens müsse an die Gesellschaft zurückgeführt werden. Über 99,5% der Bürger Deutschlands erbten weniger als 5 Mio. Euro. Diese Menschen würden durch die geforderte Reform keinen Nachteil erfahren bzw. könnten sogar aufgrund der Investitionen profitieren, die der Staat mit den Einnahmen tätigen könnte. Als ein wesentliches Argument gegen die höhere Besteuerung großer Erbschaften werde immer wieder ins Feld geführt, dass mittelständische Unternehmer die Steuer nicht aufbringen könnten, ohne dass das Familienunternehmen dadurch in Konkurs gehen würde. Dieses Argument treffe nicht zu; es gebe durchaus andere Wege, ein mittelständisches Unternehmen zukunftsfähig zu halten, als die Führung an einen Nachkommen zu übertragen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichte Petition verwiesen.



Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 364 Mitzeichnungen sowie 22 Diskussionsbeiträge ein. Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass mit der Erbschaftsteuer die mit einer unentgeltlichen Zuwendung einhergehende Erhöhung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Erwerbers besteuert wird. Das geltende Erbschaftsteuerrecht verfolgt dabei das Ziel, Vermögensübertragungen von Todes wegen zwischen Mitgliedern der Kernfamilie steuerlich zu begünstigen. Maßgebend für diese gesetzgeberische Entscheidung ist, dass neben der durch die Erbrechtsgarantie des Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) verfassungsrechtlich geschützten Testierfreiheit des Erblassers nach Artikel 6 des GG Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stehen. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat dies in seiner Entscheidung vom 22. Juni 1995 zur Erbschaftsteuer (vgl. BVerfG, Beschluss vom 22. Juni 1995 - 2 BvR 552/91 -, BStBl II 1995, 671) konkretisiert. Danach ist der steuerliche Zugriff bei Familienangehörigen im Sinne der Steuerklasse I derart zu mäßigen, dass jedem dieser Steuerpflichtigen der jeweils auf ihn überkommene Nachlass zumindest zum deutlich überwiegenden Teil und bei kleineren Vermögen völlig steuerfrei zu Gute kommt. Bei der Einteilung nach Steuerklassen und der sich daran anschließenden Staffelung der persönlichen Freibeträge und Steuertarife wie auch bei den Versorgungsfreibeträgen unterscheidet das Erbschaftsteuerrecht nach Personengruppen in Abhängigkeit von der familiären und verwandtschaftlichen Nähe.

Dementsprechend werden für Ehegatten und Lebenspartner sowie für Kinder eines Erblassers die höchsten Freibeträge gewährt, was die Bemessungsgrundlage der Steuer vermindert. Der persönliche Freibetrag für den Ehegatten oder den Lebenspartner eines Erblassers beträgt gemäß § 16 Absatz 1 Nr. 1 i.V.m. § 15 Absatz 1 Nr. 1 Erbschaftsteuergesetz (ErbStG) 500.000 Euro; der Freibetrag für Kinder eines Erblassers gemäß § 16 Absatz 1 Nr. 2 i.V.m. § 15 Absatz 1 Nr. 2 ErbStG jeweils 400.000 Euro.



Zusätzlich sind gemäß § 19 Absatz 1 ErbStG in der Steuerklasse I niedrigere Prozentsätze anzuwenden als in anderen Steuerklassen.

Der in § 19 ErbStG geregelte Steuertarif ist nach dem persönlichen Näheverhältnis zwischen Erblasser oder Schenker und Erwerber nach bestimmten Wertgrenzen des steuerpflichtigen Erwerbs differenziert ausgestaltet. Der gesamte steuerpflichtige Erwerb wird in vollem Umfang mit dem seiner Wertstufe entsprechenden Steuersatz erfasst. Innerhalb der jeweiligen Wertstufe des steuerpflichtigen Erwerbs steigt die Steuer mit dem Wert des Erwerbs nach dem maßgeblichen Steuersatz an. Überschreitet der Wert des steuerlichen Erwerbs die nächste Wertgrenze geringfügig, mildert eine Härteausgleichsregelung die daraus resultierende unverhältnismäßige Mehrbesteuerung und somit die Belastungen ab, die aus den Besonderheiten des Stufentarifs entstehen.

Aus Sicht des Petitionsausschusses wird bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs für Betriebsvermögen, Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und Anteile an Kapitalgesellschaften zurecht eine weitgehende Verschonung von als begünstigungsfähig eingestuftem Vermögen zugestanden. Dieses bleibt gemäß § 13a Absatz 1 ErbStG zu 85% steuerfrei (Verschonungsabschlag), wenn der Erwerb des Vermögens insgesamt 26 Mio. Euro nicht übersteigt.

Gemäß § 13b Absatz 1 ErbStG gehören zum begünstigungsfähigen Vermögen

1. der inländische Wirtschaftsteil des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens (§ 168 Absatz 1 Nummer 1 des Bewertungsgesetzes (BewG) mit Ausnahme der Stückländereien (§ 160 Absatz 7 BewG) und selbst bewirtschaftete Grundstücke im Sinne des § 159 BewG sowie entsprechendes land- und forstwirtschaftliches Vermögen, das einer Betriebsstätte in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums dient;
2. inländisches Betriebsvermögen (§§ 95 bis 97 Absatz 1 Satz 1 BewG) beim Erwerb eines ganzen Gewerbebetriebs oder Teilbetriebs, einer Beteiligung an einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 oder § 18 Absatz 4 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes, eines Anteils eines persönlich haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder Anteils daran und entsprechendes Betriebsvermögen, das einer Betriebsstätte in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums dient;



3. Anteile an einer Kapitalgesellschaft, wenn die Kapitalgesellschaft im Zeitpunkt der Entstehung der Steuer Sitz oder Geschäftsleitung im Inland oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums hat und der Erblasser oder Schenker am Nennkapital dieser Gesellschaft unmittelbar zu mehr als 25% beteiligt war (Mindestbeteiligung).

Der Gesetzgeber hat zuletzt mit dem Gesetz zur Anpassung des ErbStG an die Rechtsprechung des BVerfG vom 4. November 2016 (BGBl. I 2016, Seite 2464) an dem zuvor schon geltenden Grundsatz der weitgehenden erbschaftsteuer- und schenkungsteuerlichen Verschonung von betrieblichem Vermögen festgehalten.

Der Petitionsausschuss betont, dass die deutsche Unternehmenslandschaft, insbesondere charakterisiert durch einen breiten Mittelstand, für eine bestimmte Unternehmenskultur steht. Die Unternehmen sind teils in dünn besiedelten Regionen gewachsen, stärken dort die Wirtschaft entscheidend und wirken einer Abwanderung aus diesen Gebieten entgegen. Traditionelle Unternehmen werden vielfach seit Generationen fortgeführt und sichern über Jahrzehnte zahlreiche Arbeitsplätze. Durch ihr Engagement auch im sozialen und kulturellen Bereich sorgen sie für einen gesellschaftlichen Zusammenhalt in der jeweiligen Region. Die deutschen Unternehmensstrukturen, insbesondere die mittelständischen und inhabergeführten Unternehmen, haben sich in Krisenzeiten als stabilisierend für die Beschäftigung und damit für den Wohlstand der deutschen Gesellschaft insgesamt erwiesen.

Aus Sicht des Petitionsausschusses ist es zur Sicherung der vorhandenen Beschäftigung in den übergehenden Betrieben und zur Bewahrung der ausgewogenen deutschen Unternehmenslandschaft erforderlich, die Unternehmensnachfolge bei Erwerben von Todes wegen und Schenkungen unter Lebenden weiterhin zu erleichtern.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass die Angemessenheit der erbschaft- und schenkungsteuerlichen Steuerbefreiung von Übertragungen betrieblichen Vermögens nach der Rechtsprechung der BVerfG maßgeblich von der Höhe des übertragenen Vermögens und dem mit der Steuerbefreiung verfolgten Ziel abhängt. Je umfangreicher die Steuerverschonung und je größer deshalb das Maß der Ungleichbehandlung gegenüber den Erwerbern nicht begünstigten Vermögens ist, desto anspruchsvoller wird die Rechtfertigungslast hierfür. Mit dem Gesetz zur Anpassung des ErbStG an die



Rechtsprechung des BVerfG vom 4. November 2016 hat der Gesetzgeber dessen Beanstandungen zu der vorher geltenden Rechtslage beseitigt. Mit steigender Höhe des übertragenen betrieblichen Vermögens erfolgt nunmehr eine angemessene Absenkung des Verschonungsgrades oder alternativ eine Prüfung des Bedürfnisses für eine Verschonung beim jeweiligen Erwerber. Das BVerfG hatte zudem festgestellt, dass Erwerber betrieblichen Vermögens gegenüber Erwerbern nicht betrieblichen Vermögens nicht überprivilegiert werden, wenn sie bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben in den Genuss des Verschonungsabschlags gelangen. Insbesondere die Regelung zur Einhaltung einer Mindestlohnsumme innerhalb eines Zeitraums von mindestens fünf Jahren nach der Vermögensübertragung gemäß § 13a Absatz 3 ErbStG trägt nach Auffassung des Petitionsausschusses maßgeblich dazu bei. Ein milderes Mittel, um den mit der Verschonungsregelung angestrebten Arbeitsplatzerhalt gleich wirksam zu sichern und nachzuweisen, ist auch nach Ansicht des BVerfG nicht ersichtlich.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein parlamentarisches Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen und empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.